Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Der Minister der Künste und Wissenschaften, an alle Religionsdiener und Schullehrer in Helvetien

Autor: Stapfer

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543089

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. No. XCI. Luzern, den 9. März 1799.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Der Minister der Künste und Wissenschaften, an alle Religionsdiener und Schullehrer in Helvetien.

Bürger!

Einzig Euer Zutrauen und Eure Mitwirkung sezt mich in den Stand, der öffentlichen Erziehung in der ganzen Republik Fortgang zu verschaffen. Desto nachtheiliger sind Mißverständniße; indeß werden sie durch einige Bemerkungen vielleicht verschwinden.

Es ist Euch eine Reihe von Fragen zur schleunigen Beantwortung vorgelegt worden, ich habe dabei wichtige Zwecke im Auge gehabt. Wenn das mir anvertraute Fach der Staatsverwaltung mit den übrigen Zweigen derselben in ein richtiges Verhältniß gebracht werden soll, so müßen alle Hilfsquellen aufgesucht oder benuzt werden, welche in ihm selber liegen, oder welche sein Personale darbietet. Die Gehaltsbestimmung für obere und untere Volkslehrer, die Errichtung neuer Schulhäuser, die Eintheilung der Pfarr- und Schulbezirke sind Bedürfniße, denen möglichst bald sollte abgeholfen werden.

Das Gesetz wird darüber die allgemeinen Grundsätze bestimmen, aber die Anwendung derselben auf einzelne Falle sezt die genaue Prüffung aller Umstände voraus. Zuschriften von Gemeinden, Religionsdienern und Schullehrern strömen herbei, welche alle auf jene nahere Bestimmung dringen. Wenn überdieß den Einzelnen soll geholfen werden, so muß man wohl auch diese Einzelnen und ihre Verhältniße genau kennen.

Ich mache diese Bemerkungen um so viel eher bekannt, da man den lezthin vom Vollziehungsdirektorium angenommenen Maasstab zur Entrichtung der Indemnitäten nicht richtig beurtheilt. Es sollte dadurch keine bleibende Richtschnur für Besoldungen aufgestellt werden, blos die gegenwärtige Zahlungsweise wurde provisorisch bestimmt. Es mußte darauf gesehen werden, daß die Staatskasse durch die Ansprachen der Beamteten für den Augenblik nicht durchaus erschöpft würde; und diese Berechnungen legte daher mein College, der Finanzminister, bei den dem Vollziehungsdirektorium gemachten Vorschlägen zum Grunde. Ein bleibendes System der Besoldungen erfodert die sorgfaltigste Einsammlung und Prüffung aller dazu dienenden Notizen.

Ich hoffe, diese Betrachtungen werden die Einzelnen, welche sich über das Lästige oder Mißliche jener eingefoderten Berichte beschweren, nicht nur beruhigen, sondern auch zur Beschleunigung der Antworten vermögen. Möchte das Interesse für die gute Sache, anstatt Mißdeutung eher warmen Eifer zur thätigen Mitwirkung hervorbringen! Kein Departement bedarf so vieler Mitarbeiter wie das meinige; möchte ich diese ganz beruhigen, und mit mir vereinigen können; und möchten sie es hinwieder einsehen, daß keine Beiträge, Vorschläge oder Winke zur Erhaltung und Verbesserung der öffentlichen Erziehung unbedeutend sind.

Gruß und Bruderliebe.

Der Minister der Wissenschaften:
Stapfer.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 19. Hornung.

(Fortsetzung.)

4. Die jungen Leute welche sich der Arzney- oder Wundarzneykunde gewidmet haben, sollen zwar in dem gesezlichen Alter auf die Militärregister eingeschrieben werden, sie bleiben aber auf dem Verzeichniß der Reserve, und sollen nicht unter die Auszüger (Eliten) gezogen werden können, so lange sie auf einer in- oder ausländischen Lehranstalt das Studium der Medizin oder Chirurgie betreiben.

5. Um diese Ausnahm zu genießen, müssen sie aber durch authentische Zeugnisse beweisen, daß sie sich wenigstens ein Jahr lang, ehe der Fall eingetreten, daß sie nach dem obvermeldten Gesez zum Militärdienst eingeschrieben werden konnten, der Arzney- oder Wundarzneykunde gewidmet, und dieselbe seither ununterbrochen betrieben haben; ferner daß sie im dazumaligen Augenblicke wirklich auf einer in- oder ausländischen Lehranstalt als Studenten der Medizin oder Chirurgie eingeschrieben seyen.